

Satzung für den Förderverein des Evangelischen Kinderhauses am Drosselberg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Evangelischen Kinderhauses am Drosselberg e. V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ziel des Vereins ist, die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kinderhaus zu fördern sowie mit Zuwendungen den Aufbau und die Erhaltung des Kinderhauses und seiner Ausstattung zu unterstützen. Dazu gehören zum Beispiel auch die Gestaltung des Außengeländes, die Beschaffung von Spielzeug, Spielgeräten und Lernmitteln, die Durchführung von Veranstaltungen, die Förderung gesunder Ernährung oder die Unterstützung hilfebedürftiger Kinder bei Ausflügen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen (Telefon-, Portogebühren, Büromaterial) können aus der Vereinskasse ersetzt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt, der mit einmonatiger Frist bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann,
 - b. Tod,
 - c. Ausschluss aus dem Verein; ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden,
 - d. Streichung, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren trotz Aufforderung der Mindestbeitrag nicht bezahlt wurde; die Aufforderung kann auch in allgemeiner Form erfolgen,
 - e. Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit.
4. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer. Der Leiter des Kinderhauses am Drosselberg oder ein von ihm benanntes Mitglied des Erzieherkollegiums kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung der laufenden Aufgaben im Sinne der Satzung,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Finanzplanung, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts,
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Beirat

1. Dem Beirat können angehören:
 - die Mitglieder des Vorstands,
 - zwei Mitarbeiter des Kinderhauses, wobei ein Vertreter der Leitung angehört,
 - ein Vertreter des Trägers,
 - der Vorsitzende des Elternbeirates.
2. Der Beirat berät den Vorstand bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist nur nach Ankündigung in der schriftlichen Einladung zulässig.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Wahl von mindestens einem Kassenprüfer,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
 - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit diese volljährig und rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Vereinsmitglied sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen eine andere Mehrheit vorsehen.
Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die von ihr gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer des Vereins oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Im Protokoll ist festzuhalten, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 8 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung wird mindestens ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfung wird mit einem schriftlichen Protokoll belegt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Einrichtung das Evangelische Kirchspiel Erfurt - Südost zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Kinderhauses am Drosselberg.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.
2. Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.